ANSTANDSREGELN FÜR DEN WALDBESUCHER

Wald heißt auch "WIR ALLE LEBEN DAVON!". Die Meinung der Wald wächst von allein ist irrig. Seit Jahrtausenden wird der Wald in Europa von Menschen bewirtschaftet. Die dichte Besiedelung hat die Umwandlung des Urwaldes in Kulturwald notwendig gemacht. Sowohl die Pflege des Waldes, wie auch die Gesetze für die Walderhaltung haben eine lange Tradition. Während in Europa durchschnittlich 25 % der Landfläche mit Wald bedeckt sind, besitzt Österreich mit 44 % (3.6 Millionen Hektar) den dritthöchsten Bewaldungsanteil hinter Finnland und Schweden.

Das Forstwesen in Österreich wird durch des Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 (Forstgesetz 1975) streng geregelt. Wald im Sinne des Gesetzes sind mit Holzgewächsen bestückte Grundflächen, die geeignet sind, eine der folgenden Wirkungen (Funktionen) auszu-Nutzfunktion (nachhaltige Uben. Nämlich die Produktion des Rohstoffes Holz), die Schutzfunktion (Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, Schutz vor Verwehungen und Versteppungen, Verhinderung von Lawinen, Vermurungen und Erosion, Sicherung der Erhaltung der Bodenkraft), die Wohlfahrtsfunktion rung von Wasser für die Trinkwasserversorgung, Schaffung eines ausgeglichenen Klimas, Regenerierung der Luft mit Sauerstoff, Filter für Staub und schädliche Strahlung, Lärmdämpfung) und schließlich die erstmals gesetzlich geregelte Erholungsf u n k t i o n (Wirkung als Erholungsraum für Waldbesucher).

In Anbetracht all dieser lebenswichtigen Funktionen, die dem Wald innewohnen, muß jeder Waldbesucher aber auch die Pflichten, Gebote und Verbote, die das Forstgesetz beinhaltet, beachten!

Jeder Waldbesucher, der die folgenden kurz skizzierten "Waldverhaltensregeln von A bis Z" (herausgegeben vom Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs) beachtet, leistet zugleich einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz

A wie Abfall, Ameise, Aufforstungsfläche

Abfälle (Unrat, MUll) bitte nicht liegen lassen. Der Wald ist keine Abfallgrube. Der Waldbesuch soll ein ästhetisches Erlebnis sein.

Ameisenhaufen nicht zerstören, Ameisen nicht töten; Ameisen sind ein wichtiges Bindeglied im Tierhaushalt der Natur.

Aufforstungsflächen und Jungkulturen dürfen forstgesetzlich nicht betreten werden, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat. Sie sind das Kindstadium des Waldes und Aufenthaltsraum des Wildes.

B wie Beeren, Beschädigung, Blumen

Beeren dürfen ohne Erlaubnis nur für den eigenen Mundvorrat (Eigenverbrauch) gesammelt werden. Für gewerbliche Zwecke oder für den Handel bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Waldeigentümers (sowohl im Staats- wie im Privatwald). Beeren sind für Vögel und Wild wertvolle Nahrung.

Beschädigungen an lebenden Bäumen und Sträuchern, an geschlagenem Holz, an Schildern, Zäunen, Toren, Schranken, Hecken, Hütten, Reviereinrichtungen wie Hochständen, Fütterungen etc., Wegen, Geräten usw. sind wie jeder Bosheitsakt strafbar.

Blumen und Kräuter sind am schönsten, wo sie der liebe Gott wachsen läßt. Ein Erinnerungsfoto ist hübscher als der verwelkte Blumenstrauß im überhitzten Auto. Achtung auf die landeseigenen Naturschutzverordnungen betreffend gänzlich oder teilweiser geschützter Pflanzen.

C wie Christbäume

Christbäume sind Teile des Waldbestandes. Das Entwenden von Weihnachtsbäumen ist kein Kavaliersdelikt sondern wird nach Forst- und Strafgesetz streng geahndet.

F wie Feuer, Forstschutzorgan, Forststraße

Feuer ist der größte Feind des Waldes. Bitte im Wald kein Feuer anzünden, keine glimmenden Zigarettenreste wegwerfen. Fahrlässige Brandstiftung zieht außer der strafgerichtlichen Verfolgung auch eine forstgesetzliche Strafe bis zu 60.000 Schilling und unabsehbare Schadenersatzansprüche des Waldeigentümers nach sich.

Forstschutzorgane sind behördlich zum Schutze des Waldes und zur Obsorge für die Einhaltung des Forstgesetzes bestellt und haben im Walde polizeiliche Befugnisse. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können zu Organstrafmandaten ermächtigt sein und haben Übertretungen des Forstgesetzes zur Strafverfolgung anzuzeigen.

Forststraßen sind die Lebensadern für die Waldbewirtschaftung. Sie dienen den betrieblichen Zwecken. Beachten Sie bitte, daß das Befahren für die Allgemeinheit nicht gestattet ist, wenn diese Forststraßen durch Schilder und Schranken gesperrt sind.

H wie Hochsitze, Hunde

Hochsitze n i c h t besteigen. Hunde immer an der Leine führen. Hunde, die sich der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben, laufen Gefahr vom Jagberechtigten erschossen zu werden.

J wie Jagdtrieb, Jungwild

Am frühen Morgen und am Nachmittag sind die Jäger unterwegs um den gesetzlich vorgeschriebenen Wildabschuß zu erfüllen. Landesjagdgesetze verbieten eine Beunruhigung des Wildes.

Jungwild darf nicht berührt werden. Wer sich Jungwild aneignet, macht sich strafbar. Jedermann, der durch wie immer geartete Umstände in den Besitz von Wild kommt (z. B. Straßenfallwild durch Auto) hat dieses unverzüglich beim Jagdausübungsberechtigten oder bei der Gendarmerie abzuliefern.

K wie Katzen, Kraftfahrzeuge

Katzen sind Haustiere und im Wald für die Vogelwelt und das Jungwild gefährlich. Der Jagdberechtigte darf Katzen, die sich der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben, erschießen.

Kraftfahrzeuge im Wald stören die Erholung und gefährden die Sicherheit. Im Wald dürfen nur die betrieblich notwendigen Fahrzeuge fahren.

L wie Lärmen

Vermeiden Sie im Wald jeden unnötigen Lärm. Lassen Sie den Radiorekorder zu Hause. Horchen Sie im Wald auf die Stimmen der Natur.

P wie Picknick

Picknicks sind im Walde dort möglich, wo das Betreten des Waldes erlaubt ist. Bitte keinen Lärm machen, kein Feuer anzünden, keine Abfälle liegen lassen und keine Schäden anrichten.

R wie Radfahren, Reiten

Radfahren ist auf den für den allgemeinen Verkehr gesperrten Forststraßen aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Reiten ist im Walde und auf den Forststraßen forstgesetzlich nicht erlaubt.

S wie Schmuckreisig, Schnitzen, Schwammerln

Schmuckreisig von Bäumen und Sträuchern zu sammeln ist nicht gestattet. Bei Bedarf bitte das Forstpersonal fragen, wo es möglich wäre solches zu bekommen.

Schnitzen an Waldbäumen ist Sachbeschädigung. Durch solche Wunden dringen Pilze und Fäulniskeime in den Baum.

Wie bei den Beeren dürfen auch Schwammerln nur für den eigenen Mundvorrat (Eigenverbrauch) gesammelt werden. Für gewerbliche Zwecke und für den Handel bedarf es der Genehmigung des Waldeigentümers. Ein neues Kärntner Landesgesetz hat das Sammeln von Schwämmen auf die beiden Monate Juli und August beschränkt. Achtung: Das Betreten von Jungkulturflächen unter drei Meter Höhe ist forstgesetzlich verboten!

T wie Tiere, Tore

Tiere sind durch landeseigene Naturschutzverordnungen gänzlich oder teilweise geschützt. Zum Beispiel alle Schlangen, der Igel, Salamander, Eidechsen und Frösche u. v. a. m.

Tore und Schranken bitte als Wanderer zu schließen, weil sie sonst ihre Funktion nicht erfüllen können (z. B. kommt unter Umständen Weidevieh in Forstkulturen).

V wie Vögel, Vorsicht

Vögel sind unentbehrliche Helfer des Forstmannes im Kampf gegen forstliche Schadinsekten, eine Zierde des Waldes und die Freude des Waldbesuchers. Wer Waldvögel fängt oder tötet macht sich strafbar.

Vorsicht vor den Gefahren durch Waldzustand und Waldbewirtschaftung ist dem Besucher des Waldes forstgesetzlich vorgeschrieben. Für Unfälle von Waldbesuchern wird nicht oder nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen gehaftet.

W wie Wege

Wege und Straße dürfen betreten und begangen werden, sofern sie und die angrenzenden Flächen nicht durch Verbotstafeln nach dem Forstgesetz gesperrt sind. Bitte daher dringend die Sperren zu beachten, die verhindern sollen, daß Waldbesucher durch z. B. Schlägerungen, Holztransporte und Sprengungen gefährdet werden.

Z wie Zdune, Zelten

Zäune sind das einzig zuverlässige Mittel, um Jungwald und andere

schutzbedürftige Anlagen des Waldes vor Wild und Weidevieh zu schützen. Daher bitte Zäune weder beschädigen noch zerstören.

Zelten im Walde ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers erlaubt, ebenso lagern über den Tag hinaus.

Wer diese Regeln zum Schutze des Waldes, der Tiere und Pflanzen, des Waldeigentümers und des Waldbesuchers beachtet, ist im Wald ein gern gesehener Gast.

Abschließend noch die Aufzöhlung der wichtigsten HINWEISTAFELN, denen man im Walde begegnen kann:

Kreisformat (Farbe: gelb-weiß, rot-weiß, schwarze Beschriftung):
BEFRISTETES FORSTLICHES SPERRGEBIET, BETRETEN VERBOTEN
FORSTLICHES SPERRGEBIET, BETRETEN VERBOTEN
FORSTSTRASSE (Fahrverbotstafel)

Rechteckformat (weiß mit schwarzer Beschriftung): verschiedene Zusatztafeln wie beispielsweise: GEFAHR DURCH WALDARBEIT, ACHTUNG SPRENGUNG, ACHTUNG SEILKRAN u. a. m.

Forstdirektor
Dipl.-Ing. Josef Mihaljevic

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Höhlenforschung Kärnten

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: 5

Autor(en)/Author(s): Mihaljevic Josef

Artikel/Article: Anstandsregeln für den Waldbesucher 46-50